Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden war.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem in Absatz 3 genannten Verfahren vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen werden.

Artikel 7

(1) Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, wenn nicht der Ausführer nachweist,

— daß das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist und

— daß die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis bei der Einfuhr erhoben worden ist.

(2) In diesem Fall ist die Erstattung für jedes Erzeugnis gleich der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese genauso hoch oder niedriger ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung; wenn die Abschöpfung bei der Einfuhr höher ist als die am Ausfuhrtag anzuwendende Erstattung, ist die Erstattung gleich dieser letzteren.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1968 in Kraft.

Sie wird ab 29. Juli 1968 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 877/68 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1968

über die mögliche Abweichung von den gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1040/67/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der Verordnung Nr. 64 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung Nr. 86/64/EWG (4), festgelegten gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte setzen in Kapitel II Buchstabe B Absatz (i) Zeile 4 fest, daß die Früchte frei von fremdem Geruch sein müssen, und in Kapitel V Buchstabe B Absatz 2, daß bei eingewickelten Früchten geruchloses Papier verwandt werden muß.

Aus der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 über die Verwendung gewisser konservierender Stoffe für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten sowie über Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis und zur Bestimmung der konservierenden Stoffe in und auf Zitrusfrüchten (5) geht hervor, daß unter bestimmten Voraussetzungen Biphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat zur Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten verwendet werden dürfen. Infolge dieser Behandlung können die Zitrusfrüchte sowie das Papier, in das sie eingewickelt werden, einen besonderen Geruch aufweisen. Derart behandelte Erzeugnisse könnten daher ohne Abweichung von den genannten Normen nicht zur Vermarktung in den Mitgliedstaaten zugelassen werden.

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 7.
(3) ABl. Nr. 63 vom 20. 7. 1962, S. 1741/62.
(4) ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.
(5) ABl. Nr. 148 vom 11. 7. 1967, S. 1.

Die Bestimmungen der erwähnten Richtlinie wurden erlassen, um dem derzeitigen Entwicklungsstand der Vermarktungstechnik für Zitrusfrüchte Rechnung zu tragen. Zu demselben Zweck sind an den Qualitätsnormen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 23 entsprechende Berichtigungen vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von den in Kapitel II Buchstabe B Absatz (i) Zeile 4 festgelegten gemeinsamen Qualitätsnormen für Zitrusfrüchte brauchen die Früchte nicht frei vom fremdem Geruch zu sein, sofern dieser Geruch eine Folge der Verwendung eines der folgenden konservierenden Stoffe ist :

— Biphenyl,

— Orthophenylphenol,

— Natriumorthophenylphenolat.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Kapitels V Buchstabe B Absatz 2 über dieselben gemeinsamen Qualitätsnormen darf das Papier, in das die Früchte eingewickelt sind, einen Geruch aufweisen, der die Folge der Verwendung eines der in Absatz 1 genannten konservierenden Stoffe ist.

Artikel 2

Artikel 1 gilt unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 über die Verwendung gewisser konservierender Stoffe für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten sowie über Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis und zur Bestimmung der konservierenden Stoffe in und auf Zitrusfrüchten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 878/68 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1968

über die Abweichung von bestimmten Kriterien zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 können auf Antrag eines Mitgliedstaats Abweichungen von einigen Kriterien der Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen erlassen werden, sofern sich aus der Anwendung der obengenannten Verordnung Schwierigkeiten für die Erzeugnisse der Ernte 1968 ergeben, die diese Abweichungen erforderlich machen.

Mehrere Regierungen haben der Kommission einen Antrag vorgelegt, wonach von bestimmten Kriterien der Qualitätsnormen, insbesondere hinsichtlich der Größensortierung und der Kennzeichnung, abgewichen werden soll.

Die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 ist zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, zu dem die Erzeuger der Gemeinschaft bereits einige Handelsbeziehungen mit

(1) ABl. Nr. L 71 vom 21. 3. 1968, S. 1.